

Mißstimmung zwischen den Geistlichen und ihnen verursachen. Ich besorge das von ihrem gesunden religiösen Sinne nicht, zumal weder die Geistlichen noch auch sie selbst Schuld daran sind, daß diese Sistirung stattfindet, sondern da sie aus höheren Staatsrückichten, und weil sie von Vielen gewünscht wird, eintritt.

Abg. P u s c h e l: Zu Motivirung meiner Abstimmung erlaube ich mir nur wenige Worte. Wir befinden uns in der Alternative, entweder eine gesetzliche Bestimmung, die sich nicht bewährt hat, aufzuheben, oder sie beizubehalten, und den unheilbaren Fehler mit einer jährlichen Summe von 37,000—38,000 Thlr. auszugleichen. Wenn ich die Frage an einen Steuerpflichtigen stellen soll, was in einem solchen Fall zu thun sei, so glaube ich über die Antwort nicht zweifelhaft zu sein, die mir werden wird. Geht der Antrag auf eine angemessene Abänderung des in Frage stehenden Gesetzes, so kann ich nur meine Zustimmung geben, und ich muß daher dem Antrage der Vereinigungsdeputation beitreten.

Abg. v. T h i e l a u: Der letzte geehrte Redner hat die Ansicht ausgesprochen, daß uns nur die Alternative gestellt sei, entweder eine fehlerhafte gesetzliche Bestimmung, eine solche, die sich nicht bewährt hat, aufzuheben, oder 30,000 und mehre tausend Thaler auf die Staatskasse zu nehmen. Könnte ich den Vordersatz anerkennen, so würde ich mich vielleicht zu dem Nachsatze bekennen, 30,000 Thlr. auf die Staatskasse zu nehmen. Da ich aber den Vordersatz nicht anerkenne, so kann ich mich zu dem letztern nie verstehen. Die Ablösung des geistlichen Decem ist ein Vortheil so gut des Verpflichteten als des Berechtigten, und die Ablösung des Decem, nicht in Hinsicht des Garbenzehents, sondern des Sackzehents, ist offenbar ein Vortheil der Geistlichkeit gewesen, und keineswegs der Verpflichteten; denn es ist weit leichter, eine Abgabe zu geben, die jährlich nach dem Verhältniß der Ernte sich regulirt, als eine bestimmte Rente zu gewähren, die Rente mag sein, welche sie will. Die Klagen der Geistlichkeit über Schaden bei der Ablösung sind die Ursache des Erlasses des allerhöchsten Decretes, ich müßte mich aber sehr wundern, wenn nicht über Kurzem Klagen der Geistlichkeit darüber kommen sollten, daß die Ablösung sistirt ist, und ich frage: Werden wir dann nicht wieder das Gesetz abändern, nicht wieder einen Grund haben, eine neue gesetzliche Bestimmung zu treffen, damit wir diesen Klagen genügen? Ich sollte glauben, daß, selbst wenn dieser Schaden erwiesen wäre, eine sichere Rente einem ungewissen Zehent vorzuziehen sei. Wir sehen das in einer Menge anderer Verhältnisse im Staate, wo freigestellte Männer, die einem Berufsgeschäfte obliegen, dessen Einnahme wechselt, es vorziehen, geringer besoldete aber fest fixirte Stellen anzunehmen, eben weil sie dann wissen, was sie haben. Dieser Vortheil ist offenbar derjenige, welcher bei der Ablösung des Decem vorhanden ist. Endlich ist doch noch die Frage: Sind diese Klagen gegründet? Sie sind vielleicht in dem Augenblick nur gegründet, wo gerade ein zufällig niedriger Getreidepreis stattgefunden hat, wir würden aber von Klagen nichts vernehmen, wenn ein hoher Preis

stattgefunden hätte. Eine solche Zufälligkeit kann aber meiner Ueberzeugung nach auf eine gesetzliche Bestimmung keinen Einfluß haben. Man hat gesagt, daß durch den Vorschlag der Vereinigungsdeputation die Grundsätze des Ablösungsgesetzes nicht alterirt würden. Nun ich weiß nicht; mir will es vorkommen, als wenn sie alterirt würden; mir will es vorkommen, als wenn das Ablösungsgesetz ein bedeutendes Loch erhielte und als wenn Recriminationen aller Art Thür und Thor geöffnet werde. Warum soll auch nicht aus demselben Grunde irgend Jemand die Gerechtigkeit des Staates in Anspruch nehmen, der dadurch verliert, daß ein Gesetz aufgehoben wird, oder gesetzt, eine Gemeinde klagt darüber, daß ihr durch Aufhebung eines Gesetzes ein großer Schaden erwachse. Sind die Gemeinden weniger werth, als der Einzelne, der sich beschwert, daß er verliert? Ich glaube nein; ich glaube, daß diesen Klagen ebenso gut Gerechtigkeit werden muß, als den Klagen der Geistlichkeit. Man sagt zwar, daß das, was durch ein Gesetz gegeben werde, auch wieder durch ein Gesetz genommen werden könne. Die Gewalt, meine Herren, kann Alles. Sie können heute ein Gesetz geben, und morgen es abändern, aber das Zutrauen zu der Gesetzgebung werden Sie nie wieder herstellen, und namentlich zu einem Gesetze, was so viele Anfechtungen erlitten hat, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten. Sie geben in diesem Augenblick die Hoffnung in die Hände beider Theile, daß früher oder später das Ablösungsgesetz in dem einen oder andern Theile eine Abänderung erleide, und indem Sie diese Hoffnung geben, werden Sie ihr einen bedeutenden Einfluß auf die Ablösung einräumen müssen. Sollen in der That diese Gemeinden, welche bereits provocirt haben, nun so gar keinen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes haben, auf den Schutz eines Gesetzes, welches bestimmt, daß bei der einseitigen Provocation Niemand zurücktreten könne? Von diesen Gemeinden werden es aber sehr viele sein; denn bloß Diejenigen sollen noch ablösen dürfen, welche am 15. Juli 1840 die Verhandlung so weit gebracht haben, daß der Reces unterzeichnet werden kann. Die Entschädigung, die Sie hier geben, die Sie ihnen für ihre Kosten geben wollen, sind keine; Sie ersetzen nicht einmal in der Art, wie Sie schuldig sind, nicht einmal die baaren Geldkosten, die Geldverluste, geschweige die zerstörte Hoffnung, das zerstörte Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Regierung, das gestörte Vertrauen auf die Festigkeit der Gesetzgebung. Diejenigen, die auf diese Weise gezwungen werden, ihre bereits erfolgten Ablösungen nunmehr sistiren zu lassen, werden allerdings ein großes Geschrei erheben müssen, und meiner Ueberzeugung nach mit vollem Recht. Würde noch am Ende der Stand der Geistlichen verbessert? aber nein, auch das nicht, Sie perpetuiren nur das, dessen Aufhebung Sie früher nothwendig und wünschenswerth ansahen, die Sie noch wünschenswerth ansehen müssen, und das ist die Ablösung. Wer wird leugnen, daß die Ablösung vortheilhaft sei? Sie wird vortheilhaft sein, vorausgesetzt, daß der Preis den Geistlichen angemessen erscheint; denn das wird Niemand leugnen, daß der Decem nicht geleistet worden ist, wie er seiner ersten Bestimmung nach hätte gegeben werden sollen, das wird Niemand leugnen,